

VERORDNUNG (EG) Nr. 1802/98 DER KOMMISSION

vom 18. August 1998

über das Ausmaß, in dem den im August 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12a die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96 ⁽⁴⁾, zur Festlegung ausführlicher Durchführungsvorschriften für die Unterstützung der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommen kann, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung pro Kalenderjahr ausgeführt werden können, festgelegt. Es

sind keine Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch für den Monat August 1998 gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Monat August 1998 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten fünf Tagen des Monats September 1998 bis zu einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 13.